

Oberlandesgericht München

Az.: 18 U 1410/24 Pre e
8 O 2637/23 LG Traunstein



In dem Rechtsstreit

ever-growing GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Fink, Windhagerstraße 9,
84489 Burghausen
- Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigter:



gegen

Testwatch - Die VerbraucherNutzer e.V., vertreten durch den Vorstand Jürgen Stellpflug, Wi-
ckenweg 98, 60433 Frankfurt
- Verfügungsbeklagter und Berufungskläger -

Verfahrensbevollmächtigte:



wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Oberlandesgericht München - 18. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED] am 15.05.2024 folgenden

Beschluss

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 21.03.2024, Az. 8 O 2637/23, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen drei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

I.

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 21.03.2024 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist ebenfalls nicht geboten.

Gemäß § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf einer Rechtsverletzung im Sinne von § 546 ZPO beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Dies zeigt die Berufungsbegründung nicht auf. Das Landgericht ist in seinem sorgfältig erstellten Urteil vielmehr im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im erstinstanzlich zugesprochenen Umfang begründet ist.

Der Verfügungsanspruch der Verfügungsklägerin auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen ergibt sich insoweit aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG, weil diese ihr Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzen. Ein Verfügungsgrund liegt ebenfalls vor. Im Hinblick auf die Berufungsbegründung ist ergänzend noch Folgendes anzumerken:

1. Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die Äußerung darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt wer-

den (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 21.12.2016 - 1 BvR 1018/15, NJW 2017, 1537, juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 04.04.2017 - VI ZR 123/16, NJW 2017, 2029, juris Rn. 30, jeweils m.w.N.).

Tatsachenbehauptungen unterscheiden sich von Werturteilen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 16.03.1999 - 1 BvR 734/98, NJW 2000, 199, 200 m.w.N.). Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH, Urteil vom 16.11.2004 - VI ZR 298/03, NJW 2005, 279, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 16.12.2014 - VI ZR 39/14, NJW 2015, 773, juris Rn. 8, jeweils m.w.N.).

Rechtliche Beurteilungen bringen in der Regel nur die persönliche Rechtsauffassung des sich Äußernden zum Ausdruck, die als Meinung dem grundsätzlichen Schutz der Äußerungsfreiheit unterfällt. Auch die Einstufung eines Vorgangs als strafrechtlich relevanter Tatbestand ist prinzipiell keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil (vgl. BGH, Urteil vom 22.06.1982 - VI ZR 251/80 - „Klinikdirektoren“, GRUR 1982, 631, 632 m.w.N.). Als Tatsachenmitteilung ist eine solche Äußerung erst dann zu qualifizieren, wenn und soweit das Urteil nicht als Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich sind. Dafür, ob und inwieweit sich mit den in Frage stehenden strafrechtlichen Vorwürfen für den Rezipienten in dem Werturteil zugleich ein substantielles Tatsachensubstrat verkörpert, ist der Kontext entscheidend (vgl. BGH, Urteil vom 22.06.1982 - VI ZR 255/80; BGH, Urteil vom 17.11.1992 - VI ZR 344/91, NJW 1993, 930).

Die Abgrenzung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen kann im Einzelfall schwierig sein, weil die beiden Äußerungsformen nicht selten miteinander verbunden sind und erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung ausmachen. In solchen Fällen ist der Begriff der Meinungsäußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen: Sofern die Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Mei-

nung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhöbe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88, juris Rn. 46).

2. Der maßgebliche Rezipient entnimmt dem streitgegenständlichen Artikel in Bezug auf die Verfügungsklägerin die pauschalierende Aussage des Verfügungsbeklagten, diese sei eine kriminelle (nicht im strafrechtlichen, sondern im umgangssprachlichen Sinn) Verbrauchertäuscherin. Im maßgeblichen Gesamtkontext deutet der Leser diese Bewertung folgendermaßen:

Er geht nicht davon aus, dass das Verhalten der Verfügungsklägerin (bzw. ihrer Verantwortlichen) gesichert tatsächlich auch gegen Strafnormen verstößt. Denn es wird in dem Artikel nicht nur keine konkret verletzte Strafnorm benannt, sondern es wird zudem der ersichtlich eher umgangssprachliche Ausdruck „Verbrauchertäuscher“ benutzt. Überdies stellt der Verfügungsbeklagte sogar ausdrücklich klar, dass die Verfügungsklägerin keine im strafrechtlichen Sinn kriminelle Verbrauchertäuscherin sei, sondern lediglich „im umgangssprachlichen Sinn“. Auch aus den Schilderungen der beklagenseits beanstandeten Vorkommnisse - namentlich einer unterbliebenen Testung der verglichenen Produkte, der nicht nachvollziehbaren Begründung für die überdies inkonsistenten/willkürlichen, bei verschiedenen Veröffentlichungen voneinander divergierenden und außerdem im Verlauf wechselnden Bewertungen - entnimmt der Leser keinen konkreten Hinweis auf insoweit seitens der Verfügungsklägerin verwirklichte Straftatbestände.

Andererseits argumentiert der Verfügungsbeklagte im Artikel, selbst, wer die Tests nicht - wie die Verfügungsklägerin - selbst erstelle, sondern - wie das „Handelsblatt“ - lediglich mit der Verfügungsklägerin „zusammenarbeite“ bzw. deren Produktvergleiche veröffentliche, sei „im besten Fall“ selbst „unseriös“. Diesem Vorwurf entnimmt der Leser, dass selbst die „Partner“ der Verfügungsklägerin sogar bei wohlwollender Betrachtung mindestens „unseriös“ handelten. Daraus folgert der Rezipient, dass man bei kritischer Bewertung aus Sicht des Verfügungsbeklagten darüber hinausgehend möglicherweise überdies davon ausgehen müsse, die Grenze der bloßen „Unseriosität“ sei sogar bereits überschritten und man befinde sich schon im Bereich der Strafbarkeit. Insoweit stellt es sich für den Leser so dar, dass dies dann aber erst recht für die Verfügungsklägerin gilt, die die Tests verantwortet.

Hinzu kommt auch noch der für den Rezipienten ersichtliche Kontext: So handelt es sich bei der Einordnung der Verfügungsklägerin durch den Verfügungsbeklagten zwar nicht um eine solche, die seitens eines Strafrechtsprofessors in einem juristischen Aufsatz in einer strafrechtlichen Fachzeitschrift erfolgt wäre. Es liegt aber auch nicht lediglich eine erkennbar salopp gemeinte Unmutsäußerung eines „Stammtischbruders“ vor, die dieser im Rahmen eines humorvollen Gesprächs gegenüber seinen beiden langjährigen Freunden äußert. Vielmehr tritt der Verfügungsbeklagte unter dem Namen „testwatch“ nach dem Verständnis des Durchschnittsrezipienten als Experte im Bereich von Warentests auf, der das betreffende Geschäftsgebaren von Warentestern und Vergleichsportalen auf der Grundlage von Überprüfungen einer behauptetermaßen kundigen und belastbaren Klassifizierung zuführt.

Diesbezüglich suggeriert der Verfügungsbeklagte indes, es liege zumindest „im umgangssprachlichen Sinn“ eine „kriminelle“ Verbrauchertäuschung vor. Umgangssprachlich versteht der Leser unter einem kriminellen Verhalten ein solches, das entweder „strafbar“ oder „verbrecherisch“ ist oder sich zumindest „an der Grenze des Erlaubten bewegt“. Zudem deutet auch die Bezeichnung als „Verbrauchertäuscher“ zumindest in die Richtung von strafbarem Betrug (§ 263 StGB), bei dem das Opfer ebenfalls - und zwar *vorsätzlich* - getäuscht wird; deshalb sah sich offenbar auch der Verfügungsbeklagte veranlasst, in dieser Hinsicht klarzustellen, er werfe der Verfügungsklägerin zumindest keine Verbrauchertäuschung im „strafrechtlichen“ Sinn vor.

Der Verfügungsbeklagte stellt in dem Bericht zwar keine konkreten Mutmaßungen zu etwaigen Hintergründen der von ihm beanstandeten Unzulänglichkeiten der klägerischen Produktbewertungen auf; er behauptet insbesondere nicht, diese ließe sich beispielsweise für gute Bewertungen bezahlen. Nichtsdestoweniger beschränkt sich der Verfügungsbeklagte aber auch nicht darauf, die konkreten Vergleiche von Smartwatches oder Notebooks hinsichtlich ihrer nicht fundierten Aussagekraft zu kritisieren. So lässt er es nicht dabei bewenden, die Notenvergabe als willkürlich zu geißeln, sondern unterstellt der Verfügungsklägerin darüber hinausgehend allgemein, sie sei eine „kriminelle (nicht im strafrechtlichen, sondern im umgangssprachlichen Sinn) Verbrauchertäuscherin“. Da eine kriminelle Täuschung aber auch nach dem umgangssprachlichen Verständnis ein *vorsätzliches* Handeln bezeichnet, geht der Leser deshalb im Gesamtkontext davon aus, die Verfügungsklägerin erstelle die Tests nicht nur aus mangelndem Interesse, wegen fehlender Expertise oder aus Nachlässigkeit qualitativ mangelhaft oder willkürlich, sondern habe ihr Geschäftsgebaren planmäßig darauf ausgerichtet, Verbraucher in die Irre zu führen. Dem Rezipien-

ten wird also vermittelt, es handele sich bei den wenigen beanstandeten Produktbewertungen nicht nur um einzelne „Ausreißer“, sondern das Geschäftsmodell der Verfügungsklägerin sei vielmehr allgemein sowie strukturell und systematisch auf eine vorsätzliche und zumindest im Grenzbereich zur Strafbarkeit liegende Verbrauchertäuschung ausgerichtet.

3. Mit dem vorstehenden Aussagegehalt handelt es sich bei den verfahrensgegenständlichen Textpassagen aus der klägerseits beanstandeten Berichterstattung um seitens des Verfügungsbeklagten vorgenommene Wertungen und Einschätzungen und somit jeweils insgesamt um eine Meinungsäußerung. So versteht der Leser die Äußerungen dahingehend, dass sie das Ergebnis einer Bewertung des Verfügungsbeklagten bezüglich der seitens der Verfügungsklägerin erstellten Tests und Vergleiche sind, angesichts derer die Verfügungsklägerin nach dessen Auffassung zumindest an der Grenze zur Strafbarkeit stünde. Dies kommt besonders durch die pauschale Bewertung des Verhaltens der Verfügungsklägerin als „kriminell“ und die erkennbar laienhafte/umgangssprachliche Verwendung des Begriffs „Verbrauchertäuscher“ zum Ausdruck.

Im Kontext seiner Bewertung der Verfügungsklägerin als kriminelle (nicht im strafrechtlichen, sondern im umgangssprachlichen Sinn) Verbrauchertäuscherin wirft er dieser zwar konkret u.a. vor, die bewerteten Produkte würden nicht getestet, außerdem seien die Bewertungen willkürlich und würden bei verschiedenen Veröffentlichungen voneinander abweichen und überdies wechsele die Notenvergabe im Verlauf auch noch; insoweit behauptet er damit dem Beweis zugängliche Vorgänge. Auf die Unterlassung der Schilderung dieser tatsächlichen Gegebenheiten, auf die der Vorwurf der Verbrauchertäuschung in dem veröffentlichten Artikel gestützt wird, erstreckt sich der erstinstanzlich zugesprochene und im hiesigen Berufungsverfahren streitgegenständliche Antrag auf Unterlassung indes nicht. Auch in diesem Zusammenhang sind hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Textpassage zudem nicht allein die genannten einzelnen Tatsachenbehauptungen maßgeblich, sondern es steht die resümierende Bewertung der Verfügungsklägerin selbst (bzw. ihrer Verantwortlichen) durch den Verfügungsbeklagten im Vordergrund. So ist die Subsumtion unter den Begriff einer zumindest im umgangssprachlichen Sinn kriminellen Verbrauchertäuscherin selbst unter Berücksichtigung der enthaltenen Tatsachelemente erkennbar von einem Dafürhalten des Verfügungsbeklagten geprägt; die Äußerungen des Verfügungsbeklagten stellen sich daher insgesamt als Ausdruck seiner subjektiven Meinung dar. Denn sie bringen die Missbilligung der Verfügungsklägerin und ihres geschäftlichen Verhaltens zum Ausdruck und enthalten damit eine subjektive Wertung, die mit den tatsächlichen Bestandteilen der Äußerungen untrennbar verbunden ist.

4. Die so verstandenen Meinungsäußerungen beeinträchtigen die Verfügungsklägerin jeweils in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht, weil sie ihre geschäftliche Tätigkeit jedenfalls in die Nähe von Straftaten - namentlich einer „kriminellen (nicht im strafrechtlichen, sondern im umgangssprachlichen Sinn“) Verbrauchertäuschung - rücken. Betroffen ist das Interesse der Verfügungsklägerin am Schutz ihres sozialen Geltungsanspruchs als Wirtschaftsunternehmen sowie ihres guten Rufes, das durch den Vorwurf illegalen Verhaltens nachhaltig geschädigt werden kann.
- a) Juristische Personen - wie die Verfügungsklägerin - können sich - wie schon das Landgericht zutreffend dargelegt hat (LGU, S. 6) -, wenn auch nur begrenzt, auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 GG berufen. Eine Ausdehnung der Schutzwirkung dieses Rechts über natürliche Personen hinaus auf juristische Personen ist insoweit gerechtfertigt, als sie aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen dieses Rechtsschutzes bedürfen (vgl. BGH, Urteil vom 08.02.1994 - VI ZR 286/93, NJW 1994, 1281, 1282 m.w.N.). Die Äußerungen greifen in den Schutzbereich des Unternehmenspersönlichkeitsrechts der Verfügungsklägerin ein. Denn durch diese wird der durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete soziale Geltungsanspruch der Verfügungsklägerin als Wirtschaftsunternehmen betroffen (vgl. BGH, Urteil vom 10.04.2018 – VI ZR 396/16, NJW 2018, 2877, 2879, Rn. 15 m.w.N.; zum Unternehmenspersönlichkeitsrecht siehe z.B. auch BGH, Urteil, vom 16.01.2018 – VI ZR 498/16, NZG 2018, 797, 799, Rn. 29 f.; zur gerichtlichen Praxis des Unternehmenspersönlichkeitsrechts siehe Cronemeyer, AfP 2014, 111 m.w.N.). Eine Berichterstattung über ein mögliches Fehlverhalten – insbesondere, aber nicht nur, über Straftaten – beeinträchtigt zwangsläufig das Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes, weil sie sein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifiziert (st. Rspr., vgl. nur BGH, a.a.O., Rn. 19; Urteil vom 17.12.2019 – VI ZR 504/18, GRUR 2020, 555, 556 f., Rn. 15, jeweils m.w.N.).
- b) Nach diesen Maßgaben wird auch vorliegend das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin beeinträchtigt, weil nicht nur die Qualität einzelner ihrer Testberichte in Abrede gestellt werden, sondern darüber hinaus auch allgemein ihre Rechtstreue und Integrität. Die angegriffenen Äußerungen sind daher geeignet, das unternehmerische Ansehen der Verfügungsklägerin in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen, das Vertrauen in deren Seriosität und Glaubwürdigkeit nachhaltig zu

gefährden und möglicherweise auch ihre geschäftliche Tätigkeit zu erschweren (vgl. BGH, Urteil vom 22.09.2009 - VI ZR 19/08, NJW 2009, 3580, 3582).

5. Die Beeinträchtigung ist auch rechtswidrig. Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist das Landgericht im Ergebnis zutreffend zu dem Schluss gekommen, dass die streitgegenständlichen Äußerungen im tenorierten Umfang das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin verletzen, so dass ihr gegen den Verfügungsbeklagten gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK ein Anspruch auf Unterlassung zusteht.

a) Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch Abwägung der widerstrebenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Urteil vom 18.06.2019 - VI ZR 80/18, BGHZ 222, 196 = NJW 2020, 45, 46 f., Rn. 20 m.w.N.).

Meinungsäußerungen genießen grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK), ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Sie verlieren diesen Schutz auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 – 1376/79; BVerfGE 61, 1, juris Rn. 13; BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88; BVerfGE 85, 1, juris Rn. 44; BGH Urteil vom 11.3.2008, VI ZR 7/07 - „Gen-Milch“, juris Rn. 29). Es gehört zu den Garantien der Meinungsfreiheit, dass ein Kritiker prinzipiell auch seine (straf-)rechtliche Bewertung von Vorgängen als seine Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen kann, selbst wenn diese objektiver Beurteilung nicht standhält (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.2016 - VI ZR 302/15 - „Nerzquäler“, juris Rn. 20 m.w.N.).

Auch wenn sich eine Meinungsäußerung weder als Straftat noch als Schmähung noch als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen darstellt, ist sie jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne Weiteres zulässig. Vielmehr ist auch in diesem Fall eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Äußernden und dem allgemeinen Persön-

lichkeitsrecht des Betroffenen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 „Lüth“, BVerfGE 7, 198, juris Rn. 38; BVerfG, Beschluss vom 08.02.2017 - 1 BvR 2973/14, NJW 2017, 1460, juris Rn. 17 f.).

Bei ansehensbeeinträchtigenden Tatsachenbehauptungen wird die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ferner ganz wesentlich vom Wahrheitsgehalt der Behauptungen bestimmt. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind, unwahre dagegen nicht (st. Rspr., vgl. z.B. BGH, Urteil vom 22.02.2022 – VI ZR 1175/20, NJW 2022, 1751, 1753, Rn. 25 m.w.N.). Auch wahre Tatsachenbehauptungen sind indes nicht unbeschränkt zulässig. Vielmehr können sie rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten drohen, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (st. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 17.10.2023 – VI ZR 192/22, juris Rn. 25 m.w.N.). Vorliegend handelt es sich (wie oben dargelegt) zwar nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern um Meinungsäußerungen. Auch insoweit fällt bei der Abwägung aber maßgeblich der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht. Enthält eine Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter die Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (vgl. BGH, Urteil vom 16.01.2018 – VI ZR 498/16, NZG 2018, 797, 800, Rn. 38 m.w.N.).

- b) Nach diesen Maßgaben fallen hier im Rahmen der Abwägung insbesondere folgende Aspekte maßgeblich ins Gewicht:
- aa) Zwar genießen auch scharfe und überzogene Meinungsäußerungen grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit. Hinzu kommt, dass ein gerichtliches Verbot der Äußerungen die Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten in ihrem Kern betrifft. Andererseits rechtfertigt auch im Schutzbereich der Meinungsfreiheit nicht jeglicher Tatsachenkern auch jegliche ehrenrührige Herabwürdigung des Betroffenen. Vielmehr können nicht nur Schmähkritik und Formalbeleidigungen das (Unternehmens-)Persönlichkeitsrecht verletzen. Außerhalb dieser „Extremfälle“ ist eine Abwägung geboten, ob im zu

entscheidenden Einzelfall die Meinungsfreiheit des Äußernden das gegenwärtige (Unternehmens-)Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwiegt (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 08.02.2017 – 1 BvR 2973/14, juris Rn. 18).

- bb) Zu berücksichtigen ist dabei zu Gunsten des Verfügungsbeklagten, dass sich derjenige, der sich im Wirtschaftsleben betätigt, in weitem Umfang der Kritik aussetzen muss (vgl. BGH, Urteil vom 21.11.2006 – VI ZR 259/05, juris Rn. 14 m.w.N.; siehe auch Urteil vom 22.09.2009 - VI ZR 19/08, NJW 2009, 3580, 3582).
- cc) Die (fehlende) Qualität und Belastbarkeit von Tests und Vergleichen eines Vergleichsportals und etwaiges kriminelles Verhalten von Vergleichsportalen bzw. deren Verantwortlichen betrifft zudem eine Debatte von durchaus nicht unerheblichem öffentlichem Interesse. Die Berichterstattung dient mithin nicht allein der Befriedigung der Neugier der Leserschaft, sondern sie leistet auch einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft.
- dd) Ferner ist bei der Abwägung hinsichtlich des Verbreitungsgrads in den Blick zu nehmen, dass die Äußerungen nicht nur mündlich und nicht nur gegenüber einem begrenzten Personenkreis erfolgten, sondern im Internet veröffentlicht wurden und dort allgemein abrufbar sind. Hierdurch wird das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin sehr gewichtig belastet.
- ee) Überdies stellt sich die Eingriffsintensität auch deshalb als gravierend dar, weil die Verfügungsklägerin jedenfalls „in die Nähe“ eines Begehens von Straftaten gerückt wird. Machen solche auch an Dritte verbreitete Gerüchte „die Runde“, kann dies mit ganz erheblichen Rufschädigungen und gravierenden Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit einhergehen.
- ff) Aber damit nicht genug: Die Äußerungen stellen nicht nur die Verfügungsklägerin bloß, sondern bauen zusätzlich auch in Richtung ihrer namentlich benannten Vertragspartnerin Druck auf, die Geschäftsbeziehung zu beenden. So wird auch dem die Testberichte der Verfügungsklägerin veröffentlichenden „Handelsblatt“ vorgeworfen, angesichts der Zusammenarbeit mit der angeblich verbrauchertäuschenden Verfügungsklägerin sei dieses selbst „unseriös - im besten Fall“. Hierdurch wird intentional auch in Richtung der Verfü-

gungsklägerin die Eingriffsintensität verschärft.

- gg) Nicht zuletzt fällt im Rahmen der Abwägung zu Gunsten der Verfügungsklägerin ins Gewicht, dass angesichts des äußerst schwerwiegenden Vorwurfs, die Verfügungsklägerin sei jedenfalls im umgangssprachlichen Sinn eine kriminelle Verbrauchertäuscherin sowie der damit verbundenen weitreichenden Folgen für ihren Ruf und ihren sozialen Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen ausreichende gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für die aufgestellten Schlussfolgerungen und Bewertungen fehlen. Ein berechtigtes Interesse des Verfügungsbeklagten, der Verfügungsklägerin - schon in der Nähe der Grenze zur Formalbeleidigung - eine umgangssprachlich kriminelle Verbrauchertäuschung vorzuwerfen, besteht aber nur dann, wenn er tatsächliche Anhaltspunkte hat, die dieses Urteil stützen.

Zwar kann einer abwertenden Meinungsäußerung nicht schon deshalb die Berechtigung abgesprochen werden, weil andere sie für unzutreffend halten oder weil die Grundlagen der Wertung nicht gleichzeitig mitgeteilt werden. Auch muss eine Meinungsäußerung nicht gleichsam „belegt“ werden, da es dem Grundgedanken und der Funktion der Meinungsfreiheit widersprechen würde, wenn Kritik davon abhängig gemacht würde, dass sie jeweils durch Tatsachen belegt werden müsste. Der geistige Meinungskampf ist nicht nur um der Ermittlung der Wahrheit willen gewährleistet, sondern soll gerade dazu dienen, dass jeder sich in der Öffentlichkeit darstellen kann. Jedenfalls dem Grundsatz nach muss daher die Äußerung eines abwertenden Urteils über einen anderen in der Öffentlichkeit auch dann zugelassen werden, wenn die Kritik auf eine Unterrichtung über die Grundlagen ihrer Wertung verzichtet (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.1974 - VI ZR 16/73, NJW 1974, 1762, juris Rn. 24 m.w.N.). Allerdings hat der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass der Kritiker auch dort, wo er keine Tatsachenbehauptung aufstellt, sondern nur ein negatives Werturteil abgibt, zur Rücksichtnahme auf die Ehre des Angegriffenen verpflichtet ist (BGH, a.a.O., Rn. 21). Mit den Erfordernissen einer zur Rücksicht auf den Ruf des Betroffenen verpflichteten, sachbezogenen Kritik wäre nicht vereinbar, wenn dem Vorwurf jede Grundlage fehlt. Ist die abwertende Kritik auch vom Standpunkt des Kritikers aus grundlos, d.h. willkürlich, deutet das darauf hin, dass sie ihm nur dazu dient, den Kritisierten zu diffamieren (BGH, a.a.O., Rn. 25). Der Euro-

päische Gerichtshof für Menschenrechte geht in ständiger Rechtsprechung, die auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten dient (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 - 1 BvR 1602/07, NJW 2008, 1793), davon aus, dass sich ein Werturteil mit Rücksicht auf den Ruf des Betroffenen auf eine hinreichende Tatsachengrundlage stützen muss (*“a value judgment must be based on sufficient facts in order to constitute a fair comment“*, vgl. EGMR, Urteil vom 13.11.2003 - 39394/98, BeckRS 2003, 157086, Rn. 40, m.w.N.). Dies erkennt auch das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung zumindest für solche Fälle an, in denen die Äußerung über Beweggründe, Absichten oder Standpunkte eines anderen als Werturteil einzustufen ist. Danach macht es innerhalb der Abwägung einen Unterschied, ob es sich bei der Einschätzung von Beweggründen, Absichten oder Standpunkten eines anderen um eine auf Tatsachen fußende Schlussfolgerung handelt oder um eine willkürlich aus der Luft gegriffene Wertung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.11.2022 - 1 BvR 523/21, NJW 2023, 510, Rn. 28; Baade, Die Behauptung innerer Tatsachen - eine begründungsbedürftige Meinung?, NJW 2023, 486).

Darüber hinaus fällt im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile der Äußerung ins Gewicht. Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern oder ist die mit ihr verbundene und ihr zugrunde liegende Tatsachenbehauptung erwiesen unwahr, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter die Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück (vgl. BGH, Urteil vom 04.04.2017 – VI ZR 123/16, NJW 2017, 2029, juris Rn. 27 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Instanzgerichte insoweit überprüfen, ob die in den Werturteilen enthaltenen Tatsachenbehauptungen zutreffen oder ohne jeden Anhaltspunkt aufgestellt worden sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88 - „kritische Bayer-Aktionäre“, juris Rn. 60).

Gemessen hieran sind die streitbefangenen Äußerungen mit Rücksicht auf den sozialen Geltungsanspruch der Verfügungsklägerin in ihrem Aufgabenbereich unzulässig, weil bei der gebotenen objektiven Betrachtung eine aus-

reichende Grundlage für das negative Werturteil eines jedenfalls im umgangssprachlichen Sinn kriminellen Verhaltens in Form der Verbrauchertäuschung fehlt. Hinsichtlich des Tatsachenkerns, auf den sich die Meinungsäußerungen stützen, handelt es sich um ehrenrührige Tatsachenbehauptungen. Diesbezüglich hat der Verfügungsbeklagte daher nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Zivilrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.2013 - VI ZR 211, 12, AfP 2014, 135, juris Rn. 24; BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, BVerfGE 114, 339, juris Rn. 42). Ein ausreichender Wahrheitsbeweis wurde durch den Verfügungsbeklagten aber nicht erbracht.

Die vom Verfügungsbeklagten herangezogenen Umstände mögen ergeben, dass einzelne von der Verfügungsklägerin erstellten Produktvergleiche betreffend Smartwatches und Notebooks jedenfalls teilweise nicht auf aussagekräftigen Testungen beruhen und damit korrespondierend keinen sonderlich belastbaren Aussagegehalt haben; es mag ferner sein, dass die Vergleiche hinsichtlich der Notenvergabe nicht nur zu hinterfragen sind, sondern dass Bewertungen bei verschiedenen Veröffentlichungen betreffend die beiden genannten Produkttypen auch noch voneinander abweichen und überdies teilweise im Nachhinein in wenig transparenter Weise geändert werden. Zudem wurde insoweit zwischenzeitlich gegen „Handelsblatt Online“, das einen verfahrensgegenständlichen Notebook-Testvergleich veröffentlicht hatte, seitens des Beschwerdeausschusses des Presserats mit Beschluss vom 12.03.2024 (Anlage B03) die Maßnahme der Missbilligung ausgesprochen, weil ein schwerwiegender Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht vorliege. Ferner mag die Stiftung Warentest bei der Testung einer Fritteuse zu einer gänzlich anderen Bewertung gelangt sein, als die Verfügungsklägerin. Gleichwohl entbehren selbst die *wettbewerbsrechtlichen* Kritikpunkte des Verfügungsbeklagten in maßgeblichen Punkten jeder Grundlage; so trifft es insbesondere nicht zu, dass beim Durchschnittsrezipient angesichts der von der Verfügungsklägerin benutzten Domain „expertentesten.de“ der irreführende Eindruck erweckt würde, diese würde Tests durchführen, die hinsichtlich der Methodik und der Standards den vergleichenden Warentests der „Stiftung Warentest“ entsprä-

chen. Der Verfügungsbeklagte hat überdies erst recht keine Umstände dargelegt, angesichts derer auch nur ansatzweise davon ausgegangen werden könnte, das von ihm monierte Verhalten der Verfügungsklägerin sei nicht nur strafbar oder bewege sich zumindest an der Grenze zur Strafbarkeit, sondern die gesamte Geschäftstätigkeit der Verfügungsklägerin sei obendrein auch noch planmäßig und zielgerichtet darauf angelegt, *vorsätzlich* Verbraucher zu täuschen.

- c) In der Gesamtschau stellen sich daher die vom Landgericht untersagten Äußerungen als unzulässig dar.

Zwar steht es dem Verfügungsbeklagten frei, auch scharfe und pointierte Kritik zu äußern, die andere für falsch, ungerecht oder übertrieben halten könnten. Die Grenze des Zulässigen ist aber überschritten, wenn die Interessenabwägung - wie hier - ergibt, dass die Äußerungen des Verfügungsbeklagten auch unter Berücksichtigung seiner Meinungsfreiheit das gegenläufige Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin verletzen. Dies ist hier aus den vorstehend genannten Gründen der Fall, weil der soziale Geltungsanspruch der Verfügungsklägerin durch die Äußerungen unangemessen beeinträchtigt wird.

So ist der beklagtenseits ohne hinreichenden Tatsachenkern erhobene Vorwurf derart erheblich und beeinträchtigt damit korrespondierend das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin so schwer, dass die Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten zurücktreten muss. Der Eingriff in das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin ist nicht durch ein berechtigtes Interesse des Verfügungsbeklagten gerechtfertigt. Es handelt sich zwar nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern um Meinungsäußerungen; diese entbehren aber eines hinreichenden Tatsachenkerns. Die Äußerungen stellen sich zwar nicht als bloße Schmähekritik dar; sie sind für die Verfügungsklägerin aber gleichwohl in ganz erheblichem Maße ansehensbeeinträchtigend. Die Berichterstattung richtet auf Seiten der Verfügungsklägerin einen (Unternehmens-)Persönlichkeitsschaden an, der auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten und des öffentlichen Informationsinteresses außer Verhältnis zu dem berechtigten Interesse an der Verbreitung der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung steht. Die Textpassage ist unsachlich formuliert und ergeht sich in schwerwiegenden Herabwürdigungen der Verfügungsklägerin sowie einer drastischen Anprangerung ihres Verhaltens. Dies muss die Verfügungsklägerin nicht hinnehmen, weil die streitge-

genständlichen Äußerungen - auch angesichts des durchaus diskutablen Gebarens der Verfügungsklägerin im Rahmen des Vergleichs von Smartwatches, Notebooks und Fritteusen - eine Beeinträchtigung ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts bewirken, die nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Kritikwürdigkeit ihres Verhaltens und zu dessen Bedeutung für die Öffentlichkeit steht. Es besteht daher auch unter Berücksichtigung der übrigen insoweit maßgeblichen Umstände kein schutzwürdiges Interesse des Verfügungsbeklagten an einer Wiederholung der Äußerungen.

6. Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird aufgrund der begangenen Unternehmenspersönlichkeitsrechtsverletzung vermutet. Die Vermutung wurde vorliegend nicht ausgeräumt; insbesondere hat sich der Verfügungsbeklagte geweigert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.
7. Auch ein Verfügungsgrund gegeben.
 - a) Die Sicherung eines Unterlassungsanspruchs durch einstweilige Verfügung setzt neben der den Verfügungsanspruch begründenden Wiederholungsgefahr voraus, dass eine Zuwiderhandlung bevorsteht oder andauert (MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 935, Rn. 77). Vorliegend dauert die Zuwiderhandlung an.
 - b) Eine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit - insbesondere durch Zuwarten - ist vorliegend nicht gegeben (vgl. hierzu MüKoZPO/Drescher, a.a.O., Rn. 19-21), da der Artikel vom 24.10.2023 stammt und die Verfügungsklägerin mit Schriftsatz vom 24.11.2023, beim Landgericht eingegangen am selben Tag, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt hat.

Somit erweist sich die Berufung des Verfügungsbeklagten vollumfänglich als unbegründet.

II.

Zur Vermeidung weiterer Kosten regt der Senat daher dringend die Zurücknahme der offensichtlich unbegründeten Berufung an. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz).

gez.



Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Richterin
am Oberlandesgericht



Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.05.2024



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle